



Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Südtirol

Prof.in Dr. Esther Happacher
Institut für Italienisches Recht

30.01.2025

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

I. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Südtirol

die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft viele Bereiche, in denen Südtirol gemäß Autonomiestatut Zuständigkeiten hat:

Schule und Bildung, Soziales, Wohnen, Gesundheit, Freizeit, Mobilität, Arbeit

Südtirol hat in den Bereichen seiner Zuständigkeit die UN-Behindertenkonvention als völkerrechtliche Verpflichtung Italiens umzusetzen und zu beachten (Art. 8 iVm Art. 4 Autonomiestatut; Art. 117 Abs. 5 Verfassung)

die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen auch Vorgaben der Verfassung, insbesondere den Vorgaben in Art. 2 Verfassung, Art. 3 Verfassung, Art. 38 Verfassung – Ziel: umfassende Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Inklusion in gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher Hinsicht

I. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Südtirol

Bereits vor der UN-Konvention hat der Landesgesetzgeber Regelungen geschaffen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung einbezogen:

Z.B:

LG Nr 13/1991 über die Sozialdienste

LG Nr 7/2002 über Bestimmungen zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse

I. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Südtirol

Anhand des LG Nr 13/1991 im Bereich der Sozialen Dienste kann aufgezeigt werden, welche Säulen in Südtirol zur Wahrung der Rechte der Menschen mit Behinderung in einem abgestuften System beitragen:

- das Land: Planung, Programmierung und Finanzierung; einige wenige direkte Leistungen, zB Zivilinvaliden; Vereine
- Die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften: vom Land delegierte Verwaltungsfunktionen, tragen für den Großteil der Dienste Sorge
- Private Träger – der sog. Dritte Sektor: das Freiwilligenwesen, Genossenschaften ...

Landessozialplan 2030: zentral ist Mitbestimmung – partizipativer Prozess der Ausarbeitung; eigenes Kapitel zu Menschen mit Behinderungen, ua volle Zuerkennung der Bürgerrechte – gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft - Selbstbestimmung

II. Das LG Nr 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Das LG Nr 7/2015 über die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens zu fördern und zu gewährleisten.“ (Art.1 Abs.1)

Es gewährleistet (Art. 1 Abs. 2): „ allen Menschen mit Behinderungen:

- 1.die volle Achtung der menschlichen Würde, der individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie deren Unabhängigkeit,
- 2.die Nichtdiskriminierung,
- 3.die Inklusion in die Gesellschaft und die volle und wirksame Teilhabe daran,
- 4.die Chancengleichheit,
- 5.die Zugänglichkeit,
- 6.die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und deren Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit.

II. Das LG Nr 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Zielgruppe (Art.2):

„Menschen mit dauerhaften körperlichen, kognitiven oder sensorischen Beeinträchtigungen, die sie, in Wechselwirkung mit Barrieren unterschiedlicher Art, an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Menschen mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen, falls notwendig und wenn ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindert wird“.

II. Das LG Nr 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Maßnahmen (Art. 3)

- Stärkung der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung
- dem individuellen Unterstützungsbedarf Rechnung tragen
- die Vorstellungen der Menschen mit Behinderung berücksichtigen
Gewährleistung der Inklusion im familiären und gesellschaftlichen Umfeld
- jedweder Form der Stigmatisierung entgegenwirken
- gesellschaftliche Entwicklungen und Forschungsergebnisse bei der Angemessenheit der Maßnahmen zum angestrebten Ziel berücksichtigen
- Abstimmung und Umsetzung der individuellen Lebensprojekte, die mit personenbezogenen Methoden erarbeitet und umgesetzt werden
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch

II. Das LG Nr 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Bereiche:

- Familie (Art. 4 LG Nr. 7/2015)
- Schule und Bildung (Art. 6 bis 13 LG Nr. 7/2015)
- Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 14 bis 17 LG Nr. 7/2015)
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Art. 18 LG Nr. 7/2015)
- Wohnen (Art. 19 bis 21 LG Nr. 7/2015)
- Gesundheit (Art. 22 bis 27 LG Nr. 7/2015)
- Kultur, Freizeit und Sport (Art. 28 LG Nr. 7/2015)
- Zugänglichkeit und Mobilität (Art. 29 – 30 LG Nr. 7/2015)
- **Mitbestimmung** und Koordination (Art. 32 – 33 LG Nr. 7/2015)

II. Das LG Nr 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Ein zentrales Prinzip der UN-Behindertenrechtskonvention ist die **Mitbestimmung** der Menschen mit Behinderung

Art. 32 LG Nr. 7/2015:

Gewährleistung der **aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen** und der Organisationen, die sie vertreten in Planung, Umsetzung und Bewertung von auch innovativen Maßnahmen und Dienste, die sie betreffen

Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und von Vertretungsorganisationen in **beratende Gremien** der Landesregierung bei mind. 5 Mitgliedern und bei Themen, die Menschen mit Behinderungen direkt betreffen.

der **Monitoringausschuss** (jetzt Art. 32 LG Nr. 11/2020)

III. Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Selbstvertreter/-innen stellvertretend für Menschen mit

- Bewegungseinschränkung
- Sinnesbeeinträchtigung Hören
- Sinnesbeeinträchtigung Sehen
- Lernschwierigkeiten
- Psychischen Erkrankungen

1 Fachperson für Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung

1 Fachperson der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Behinderung und Inklusion.

Unterstützt von 5 Selbstvertreter:innen und 2 Fachexpert:innen

Vorsitz: Gleichstellungsrätin/Gleichstellungsrat, angesiedelt beim Landtag

Direkte Vertretung der Menschen mit Behinderung – Selbstvertreter:innen - sichergestellt, damit entspricht er den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

III. Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Aufgaben

- er überwacht die **Umsetzung** der **UN-Konvention** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol
- er gibt **Gutachten und Empfehlungen** ab
- Er schlägt **Studien und Forschungen** zu Rechten von Menschen mit Behinderungen vor
- er informiert die Bevölkerung durch **öffentliche Anhörungen**
- er verfasst einen **Jahresbericht** für den Südtiroler Landtag

Keine Aufgabe: die Entgegennahme von Einzelbeschwerden

III. Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

In Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Monitoringausschuss seit seinem Bestehen etwa

jährliche **öffentliche Sitzungen** in Form von **Workshops**, in denen Betroffene, Familienangehörige und Fachexpert:innen und Interessierte zu Wort kommen abgehalten sowie **Jahresthemen bestimmt wie**

Teilhabe am politischen und sozialen Leben (2024), **Bestandsaufnahme zur Umsetzung (2023)**; Psychosoziale Unterstützung (2021); Inklusive Freizeitgestaltung und Corona-Krise (2020); Arbeit und Inklusion und Mobilität und Zugänglichkeit (2019); Selbstbestimmtes Wohnen (2018); Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (2017)

Siehe <https://www.gleichstellungsraetin-bz.org/monitoringausschuss/jahresthemen.asp>

III. Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Bericht zur Bestandsaufnahme zur Umsetzung von 2023

Abrufbar unter: https://www.gleichstellungsraetin-bz.org/downloads/08.07.24_Bericht_und_Forderungen_Umsetzung_des_LG_7_2015.pdf

1. Analyse der geltenden **Gesetze**, Beschlüsse der Landesregierung und Dekrete des Landeshauptmanns

Bereiche: Familie, Schule und Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben; Wohnen; Gesundheit; Kultur, Freizeit und Sport; Tourismus; Zugänglichkeit und Mobilität

2. Anliegen an die Politik, die in Workshops 2023 formuliert wurden



III. Der Monitoringausschuss: ein Beispiel für seine Tätigkeit

2. **Anliegen** an die Politik, die in den Workshops 2023 formuliert wurden
 - **Informationen vernetzen**, zur Verfügung stellen und beraten:
 - Anlaufstelle bei den Bezirksgemeinschaften für Familien und in Fragen schulischer Inklusion, Kompetenzstelle für Wohnen
 - **Sensibilisierung und Aufklärung**: Arbeitgeber:innen, Unternehmen, Tourismus und Freizeitsektor
 - **Vernetzung** zwischen Sozial- und Gesundheitsdiensten (Standardprotokolle, Reservierungssystem)
 - **Index** für Inklusion (Schule, Unternehmen)
 - mehr **Fachpersonal** erforderlich
 - **Einbeziehung der Menschen mit Behinderung** in Planung und Verwirklichung , insbesondere bei Fragen der Zugänglichkeit, der Mobilität, in der Kultur, im Tourismus ...
 - finanzielle **Anreize**
-

IV. Neuerungen auf staatlicher Ebene

Mit 1.1.2025 ist zusätzlich zum **staatlichen Monitoringausschuss** (Osservatorio nazionale sulle condizioni delle persone con disabilità) der **staatliche Garant** (Autorità Garante nazionale dei diritti delle persone con disabilità) eingerichtet (GvD Nr 20/2024)

Aufgaben:

- Teil des gesamtstaatlichen Systems in Umsetzung der UN-Konvention und Bekämpfung von Diskriminierungen

Zusammensetzung: Fachexpert:innen und Personen mit Erfahrung im Bereich - unabhängig

Instrumente:

- Entgegennahme von Hinweisen in Zusammenhang mit der Situationen von Personen mit Behinderung – Überprüfung, Anhörungen und Einholen von Informationen
- kann Rekurs an das Verwaltungsgericht gegen mangelnde oder abgelehnte Übermittlung von Informationen durch die Verwaltungsbehörden erheben – aber keine Klagsbefugnis im Einzelfall

Schutzklausel für die Kompetenzen Südtirols im Ermächtigungsgesetz

V. Zusammenfassung

Südtirol nützt seine autonomen Befugnisse in Gesetzgebung und Verwaltung, um die UN-Konvention umzusetzen

Das LG Nr. 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung“ ist zentraler Teil dieser Umsetzung:

ein umfassend angelegtes Gesetz, sei es hinsichtlich der Zielgruppen als auch der Lebensbereiche, das Ziele und allgemeine Grundsätze für das Handeln des Landes in Gesetzgebung und Verwaltung vorgibt

Es wurde ein effizientes Monitoring in Form des Monitoring-Ausschusses eingerichtet, der § 33 der UN-Behindertenkonvention in vorbildhafter Weise entspricht, da er die direkte Vertretung der Menschen mit Behinderung verwirklicht – Selbstvertreter:innen

der Monitoringausschuss leistet einen wesentlichen Beitrag zur tatsächlichen Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol, nicht zuletzt durch seine Informations- und Sensibilisierungstätigkeit sowie durch das Aufzeigen, wo es weiteren Bedarf für die Umsetzung einer tatsächlichen Inklusion und Gleichstellung gibt